



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion  
Migrationsamt

# Sans-Papiers



**Sans-Papiers** sind Personen, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung mehr als einen Monat und für eine nicht absehbare Zeit in der Schweiz aufhalten.

**Sans-Papiers** kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.

Eine Härtefallbewilligung stellt eine Ausnahmeregelung dar und unterliegt stets einer Einzelfallprüfung.

In dieser Broschüre finden Sie die Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen.



# Voraussetzungen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung:



Offenlegung der Identität mit einem gültigen heimatlichen Ausweispapier (Pass)



Mehrjährige Anwesenheitsdauer in der Schweiz (mindestens 10 Jahre ununterbrochener Aufenthalt für Einzelpersonen, mindestens 5 Jahre für Familien). Die Anwesenheitsdauer kann mit Mietverträgen, Arbeitsverträgen, Krankenkassenabrechnungen oder ähnlichen Dokumenten belegt werden.



Keine Straffälligkeit (Ausnahme: Verstösse gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz im Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt).



Stabile finanzielle Verhältnisse (feste Anstellungen mit genügendem Einkommen für die wirtschaftliche Selbständigkeit).



Keine Betreibungen oder offenen Verlustscheine.



Anerkannter Sprachnachweis mit Zertifikat über das Deutschniveau A2.



Gute soziale Integration in der Schweiz (Beziehungsnetz, Teilnahme am sozialen Leben wie bspw. in Quartiertreffs oder in Vereinen).



Unzumutbarkeit der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

# Berufliche Grundbildung für jugendliche Sans-Papiers

Zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung, kann jugendlichen Sans-Papiers unter den folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden:



Offenlegung der Identität mit einem gültigen heimatlichen Ausweispapier (Pass).



5 Jahre ununterbrochener Besuch der obligatorischen Schule in der Schweiz. Die Teilnahme an Brückenangeboten wird angerechnet.



Einreichung des Gesuches innerhalb von zwölf Monaten ab Beendigung der obligatorischen Schule oder des Brückenangebots.



Gesuch eines Arbeitgebers mit Arbeitsvertrag, in dem die Arbeitsbedingungen nach Art. 22 AIG eingehalten werden.



Keine Verstösse gegen die Rechtsordnung (Ausnahme: Verstösse gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz im Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt).



Keine Beteiligungen oder offenen Verlustscheine.

# Verfahren

Sans-Papiers können das Härtefallgesuch beim Migrationsamt des Kantons Zürich einreichen. Mit dem Gesuch sind die Identität und die auf S. 3 aufgeführten Kriterien zu belegen.

Das Migrationsamt legt seine Entscheide über die Härtefallgesuche der Härtefallkommission zur Stellungnahme vor, sofern die Gesuchsteller noch nie ein asyl- oder ausländerrechtliches Bewilligungsverfahren durchlaufen haben (§ 1 der Verordnung über die Härtefallkommission). Weicht die Empfehlung der Kommission von der Beurteilung des Migrationsamts ab, entscheidet die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheitsdirektion.

Ein positiver Entscheid ist dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung zu unterbreiten. Stimmt das SEM der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu, kann diese ausgestellt werden. Ein negativer Entscheid kann mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden.



## Weiterführende Informationen zum Ausländerrecht

Detailliertere Informationen zum Ausländerrecht finden Sie in den Weisungen des Migrationsamts des Kantons Zürich unter [www.zh.ch/ma](http://www.zh.ch/ma).



**Kanton Zürich**  
**Sicherheitsdirektion**  
**Migrationsamt**

Berninastrasse 45  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 88 00  
[www.zh.ch/ma](http://www.zh.ch/ma)